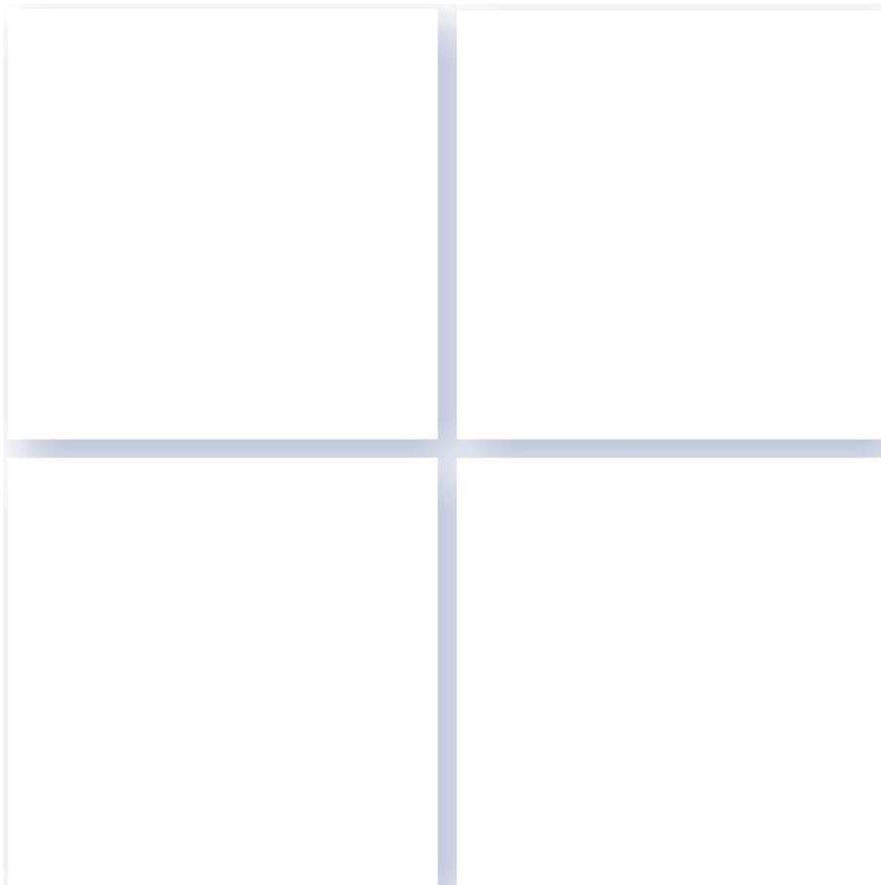


Notfalldienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg



Präambel

Der Sicherstellungsauftrag der KZV BW umfasst auch die Organisation der vertragszahnärztlichen Versorgung in den sprechstundenfreien Zeiten. Zahnärztinnen und Zahnärzte¹, die an der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg teilnehmen, sind grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen eines zahnärztlichen Notfalles Hilfe zu leisten. Die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes entbindet nicht von der allgemeinen Hilfeleistungspflicht und nicht von der Verpflichtung des Zahnarztes, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

§ 1 Notfalldienstbezirke

- (1) Im Bezirk der KZV BW wird in räumlich abgegrenzten Bereichen (Notfalldienstbezirken) ein zahnärztlicher Notfalldienst eingerichtet.
- (2) Die Notfalldienstbezirke sind unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl so abzugrenzen, dass die zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte in zumutbarer Zeit erreicht werden können.

§ 2 Teilnahme- und Fortbildungspflicht

- (1) Jeder Zahnarzt, der an der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung im Bezirk der KZV BW teilnimmt, mit Ausnahme von Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten sowie Assistenten¹ mit fachlich eingeschränkter Berufserlaubnis, ist grundsätzlich verpflichtet, am vertragszahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden.
- (2) Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst obliegt auch einer Praxisvertreterin oder einem Praxisvertreter¹ für den Fall, dass der vertretene Zahnarzt zum Notfalldienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Vertragszahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notfalldiensten dieses Vertragszahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder dem MVZ verbleibenden Vertragszahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Vertragszahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Vertragszahnarzt.
- (3) Die Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst wird durch einen Zahnarzt auch dadurch erfüllt, dass sich der Zahnarzt an einer regionalen Notfalldienstpraxis oder einem regionalen Notfalldienstzentrum beteiligt, das den zahnärztlichen Notfalldienst für einen regional abgrenzbaren Notfalldienstbezirk sicherstellt. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist durch den Vertragszahnarzt der Bezirksdirektion vorzulegen. Hierüber und über die Festsetzung einer ggfs. erforderlichen Umlage für die dafür anfallenden Kosten entscheidet die Vertreterversammlung der KZV BW.

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Bezeichnung verzichtet.

§ 3

Zuständigkeiten und Einteilung zum Notfalldienst

- (1) Die Durchführung des zahnärztlichen Notfalldienstes regeln die Bezirksdirektionen der KZV BW unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen sind zu hören.
- (2) Anträge und Meldungen nach dieser Notfalldienstordnung sind an die Bezirksdirektionen der KZV BW zu richten.
- (3) Die Einteilung zum Notfalldienst sowie deren Bekanntgabe obliegt den jeweiligen Bezirksdirektionen der KZV BW.

§ 4

Bekanntgabe der Einteilung zum Notfalldienst

Die Einteilung zum Notfalldienst ist den Zahnärzten rechtzeitig vor dessen Beginn und den Patienten in einer Weise bekannt zu machen, die gewährleistet, dass Patienten sich während der Dauer des Notfalldienstes ohne Schwierigkeiten über Ort und Zeiten des zahnärztlichen Notfalldienstes unterrichten können.

§ 5

Dauer des Notfalldienstes

- (1) Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich auf Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sowie auf die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (2) In der Regel beginnt der Notfalldienst um 8.00 Uhr und endet nach 24 Stunden. Die Einteilung zum Notfalldienst kann sich auch auf mehrere aufeinander folgende Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist am Vormittag und am Nachmittag je eine mindestens einstündige Behandlungszeit – in der Regel von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der Praxis einzurichten. Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, sich während dieser Zeiten in der Praxis zur Verfügung zu halten.
- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt muss auch außerhalb dieser Zeiten zur jederzeitigen Behandlung eines Notfallpatienten erreichbar sein.
- (4) Ein Notfalldienst kann auch zusätzlich für andere Zeiten eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen zahnärztlichen Versorgung erforderlich erscheint. Regionale Abweichungen von der Zeiteinteilung können von den zuständigen Bezirksdirektionen der KZV BW festgelegt werden.

§ 6

Inhalt des Notfalldienstes

- (1) Die Behandlung während des Notfalldienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.

§ 7 Weiterbehandlung

Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt hat den Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Der Notfallpatient ist zur Weiterbehandlung an den Vorbehandler, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.

§ 8 Abrechnung von nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzten

Ein im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes tätiger Zahnarzt, der nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt, rechnet im Falle der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten über die für seinen Praxisort zuständige Bezirksdirektion der KZV BW ab.

§ 9 Tausch und Vertretung

- (1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notfalldienstes innerhalb des Notfalldienstbezirks vorgenommen werden. Der Tausch ist der zuständigen Bezirksdirektion der KZV BW mindestens eine Woche vor Beginn des Notfalldienstes von dem für den Notfalldienst eingeteilten Zahnarzt mitzuteilen.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und dies unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Bezirksdirektion der KZV BW zu melden.
- (3) Die Änderung des Notfalldienstes nach Absatz 1 und 2 ist, sofern zeitlich möglich, nach § 4 bekannt zu machen. Der ursprünglich zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notfalldienstes in geeigneter Form, z. B. durch Aushang an der Praxis, Mitteilung auf dem Anrufbeantworter, etc., bekannt zu geben.

§ 10 Befreiung vom Notfalldienst

- (1) Von der Teilnahme am Notfalldienst kann auf Antrag nur aus schwerwiegenden Gründen, ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden. Befreiungsgründe sind insbesondere:
 - a) eine körperliche Behinderung,
 - b) besonders belastende familiäre Pflichten, so dass eine Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - c) die Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung,

- d) bei Zahnärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet und
 - e) bei Zahnärzten ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.
- (2) Unbeschadet dessen können Zahnärzte, die eine Fachzahnarztbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie führen oder die nachweislich ausschließlich kieferorthopädisch tätig sind, auf schriftlichen Antrag vom Notfalldienst befreit werden. Für die Befreiung vom Notfalldienst wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Über einen Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst entscheidet die KZV BW, auf Widerspruch die Widerspruchsstelle KZV BW. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides bei der KZV BW einzureichen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruches gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

§ 11 Zuständigkeitsvereinbarung

Im Hinblick auf die sich überschneidenden Zuständigkeiten bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Notfalldienstes zwischen der KZV BW und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, kann durch Vereinbarung die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg übertragen werden. Ein Mitspracherecht der KZV BW bei der Gestaltung des Notfalldienstes muss gewährleistet sein.

§ 12 Verstöße gegen die Notfalldienstordnung

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können ein Disziplinarverfahren auslösen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft. Zugleich treten die Notfalldienstordnungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Freiburg und Tübingen vom 03.12.1977, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Karlsruhe vom 10.12.1977 in der Fassung vom 08.12.1984 und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Stuttgart vom 03.12.77 in der Fassung vom 25.11.1995 außer Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11./01.12.2012 sowie die Beachtung der insoweit maßgeblichen Geschäftsordnung der KZV BW werden hiermit bestätigt.

Stuttgart, 12.12.2012



.....
Dr. Dr. Alexander Raff
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Zusatzvereinbarung
zum
Öffentlich - rechtlichen Vertrag
vom 30.05.2008

Zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
vertr. d. d. stv. Vorsitzenden des Vorstandes, Dipl.-Volkswirt Ch. Besters,
- weiterhin **KZV BW** -

und der

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
vertr. d. d. Präsidenten, Dr. Udo Lenke,
- weiterhin **LZK BW** -

wird folgende Vereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.05.2008 zur Organisation und Durchführung des zahnärztlichen Notfalldienstes in Baden-Württemberg geschlossen:

Präambel

Die Vertreterversammlungen der KZV BW und der LZK BW haben Ende 2012 beschlossen, die Möglichkeit der Befreiung vom zahnärztlichen Notfalldienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres aufzuheben. Die Änderungen wurden in Heft 4 (April 2013) im Zahnärzteblatt BW bekannt gemacht und sind somit rechtswirksam. Eine Übergangsregelung für bisher befreite Zahnärzte/innen wurde nicht beschlossen, so dass diese, nach Durchführung der erforderlichen Verwaltungsverfahren, wieder zum Notfalldienst einzuteilen sind. Für diese Verwaltungsverfahren soll von der vereinbarten Zuständigkeitsregelung in § 3 des obigen Vertrages (Befreiungs- bzw. Aufhebungsbescheid = BZK'en; Widerspruchsverfahren = KZV BW) abge-

wichen werden, da die Befreiungsbescheide, vor Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsregelung, ebenfalls teils durch die ehemaligen KZV'en und teils durch die BZK'en erlassen wurden. Dies vorausgeschickt haben die Parteien bereits im April 2013 mündlich zur verwaltungstechnischen Abwicklung das Folgende vereinbart und legen dies nun schriftlich nieder.

Die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Aufhebung von Befreiungen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Notfalldienstordnungen der KZV und der LZK wird abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 wie folgt festgelegt:

1.

Die Rücknahme der Befreiungen erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksdirektion der KZV BW oder durch die örtlich zuständige Bezirkszahnärztekammer der LZK BW, je nach dem, durch wen (bzw. durch den Rechtsvorgänger), die Befreiung erteilt wurde.

2.

Über Widersprüche von Vertragszahnärzten, bei denen die Rücknahme der Befreiung gem. Ziff. 1 durch eine Bezirksdirektion der KZV BW erfolgte, entscheidet der Vorstand der KZV BW als Widerspruchsstelle.

Über Widersprüche bei denen die Rücknahme der Befreiung gem. Ziff. 1 durch eine Bezirkszahnärztekammer erfolgte oder über Widersprüche von nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnärzten, entscheidet der Vorstand der LZK BW als Widerspruchsstelle. In den Widerspruchsverfahren ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegen.

3.

Klageverfahren werden von der Körperschaft durchgeführt, die den angefochtenen Aufhebungsbescheid erlassen hat.

Die Kosten der Klageverfahren - gleich vor welchem Gericht - werden von den Vertragsparteien je hälftig getragen.

4.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2008 unverändert fort.

Stuttgart, den 31.07.2013

31.07.2013



.....
Dipl.-Volkswirt Christoph Besters
Stv. Vorsitzender der KZV BW

.....
Dr. Udo Lenke
Präsident der LZK BW